

An das
Bundesministerium für
Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
ST-IVS-DT@bmimi.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.794.504

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.716.346

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IVS-Gesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen. Nur wenn das Vorhaben ausschließlich der Umsetzung zwingender unionsrechtlicher Vorgaben dienen sollte, käme die Bereichsausnahme des Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung zum Tragen (vgl. Art. 6 Abs. 2). Selbst auf einen solchen Umstand wäre im Aussendungsschreiben jedoch hinzuweisen (Punkt 2.1.3 des [Gemeinsamen Durchführungsrundschreibens des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Februar 1999, GZ 603.767/1-V/1/99](#)).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vorrangig vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die primäre Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 13 (§ 17 samt Überschrift):

Es stellt sich in Hinblick auf die vorgeschlagene verwaltungsrechtliche Strafbarkeit von Verstößen gegen eine auf Grund von § 8 Abs. 3 erlassene Verordnung die Frage, wer hier potenzielles Tatsubjekt ist und wie ein tatbildliches Verhalten aussehen könnte. Die in Rede stehende Verordnung soll schließlich eine Bereitstellungspflicht von Daten präzisieren, die sich vorwiegend an staatliche Organe bzw. ausgegliederte Rechtsträger richtet. Diese Frage sollte wenigstens erläutert werden oder aber der Entfall des Ausdrucks „ , des § 8 Abs. 3“ erwogen werden.

Zu Z 14 (§§ 18 bis 20 samt Überschriften):

Zwar bedarf die Einrichtung von ministeriellen Beiräten grundsätzlich gar keiner gesetzlichen Grundlage und kann auch durch eine Verordnung oder durch einen bloßen Erlass auf Grund des § 8 BMG erfolgen (vgl. zB *Korinek*, Beiräte in der Verwaltung, in Ermacora et al. [Hrsg.], Festschrift Antonioli [1979] 463 [473 f]). Wenn aber mit dem vorgeschlagenen § 20 schon eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, so könnte wenigstens die Zahl der Mitglieder sowie allenfalls normiert werden, wie viele Mitglieder jedenfalls aus jedem der in Abs. 2 genannten Kreisen zu stammen haben. Weitere typische materiengesetzliche Vorgaben sind Ersatzmitgliedschaften, die Hinzuziehung von externen Beratern, die Frage einer Aufwandsentschädigung, die Häufigkeit, die Anberaumung und der Ablauf von Sitzungen, der Vorsitz sowie eine allfällige Vertretungsregelung (vgl. zB § 78 AußWG 2011, § 8a BBG, § 130 KFG 1967, § 11 MPG 2021 oder § 25 UUG 2005). Es wird nicht übersehen, dass auch in der geltenden Fassung keine detailtiefen Festlegungen getroffen werden.

Es wird weiters darauf aufmerksam gemacht, dass eine Geheimhaltungspflicht für jene Beiratsmitglieder, die kein Dienstverhältnis zum Bund (vgl. zu diesen § 46 BDG 1979) oder – nach Maßgabe des jeweiligen Dienstrechts – zu einem Land oder einer Gemeinde haben, erst einfachgesetzlich begründet werden müsste und nicht mehr *ex lege/ex constitutione* besteht (wegen des Entfalls von Art. 20 Abs. 3 B-VG aF mit 1. September 2025). Legistische Anleihe könnte an § 8 Abs. 4 BMG oder am Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2025, soweit darin Beiräte gegenständlich sind, genommen werden.

Zu Z 17 (§ 23):

Da die Begutachtungsfrist erst mit 14. November 2025 endet, wird eine Kundmachung vor dem vorgeschlagenen Inkrafttretenszeitpunkt (1. Dezember 2025) kaum möglich sein. Mit anderen Worten läuft der Entwurfstext auf ein rückwirkendes Inkrafttreten der im vorgeschlagenen § 23 Abs. 2 erster Satz genannten Gliederungseinheiten hinaus.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht *muss* dies mit Blick auf die Strafbestimmung des § 17 vermieden werden (Art. 7 EMRK). Zwar wird die Wahl des Inkrafttretensdatums in den Erläuterungen unter Bezugnahme auf die Umsetzungsfrist gemäß Art. 2 der Richtlinie (EU) 2023/2661 nachvollziehbar begründet, allerdings entbindet auch umzusetzendes Unionsrecht nicht von der Wahrung des absoluten Rückwirkungsverbots für Strafbestimmungen (Art. 49 Abs. 1 erster Satz GRC).

Auf § 23 selbst sollte nicht Bezug genommen werden, weil Inkrafttretensbestimmungen keinen zeitlichen Geltungsbereich haben (sodass deren Inkrafttreten nicht regelungsbedürftig ist).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

– die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Der Eintrag zu § 21 entspricht nicht der vorgeschlagenen Paragraphenüberschrift für § 21 („Autobahnen- ...“).

Bei Umsetzung der untenstehenden Anregung betreffend die Überschrift des § 20 wäre der Eintrag im Inhaltsverzeichnis dahingehend anzupassen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3 bis 5):

Abs. 3:

Es wird angeregt, zu prüfen, ob dieser offenbar rein deklarative Absatz ohne Bedeutungsverlust entfallen kann (vgl. LRL 2).

Abs. 5:

Die Z 1 sollte dahingehend vervollständigt werden, dass vor dem Strichpunkt am Ende die Wortfolge „ , in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1084, ABl. L 2024/1084 vom 12.04.2024“ einzufügen wäre.

Zwecks Einheitlichkeit ist in der Z 4 im Ausdruck „S 1“ die Abkürzung für „Seite“ mit einem Abkürzungspunkt zu versehen (vgl. außerdem Rz. 55 des EU-Addendums).

Zu Z 3 (§ 2 Z 2):

In der Novellierungsanordnung könnte es anstatt „nach dem Wort „weiterzugeben“ vereinfacht „am Ende“ lauten.

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

Zu Z 6 (§ 2 Z 15 bis 22):

In der Ziffernbezeichnung der Z 15 fehlt ein Punkt, es sollte eingangs „15.“ lauten.

In den Z 18 und 19 lautet es bei der Zitierung von Gliederungseinheiten aus Unionsrechtsakten „Art.“, in Z 17 und im vorgeschlagenen § 7 Abs. 1 aber „Artikel“. Eine Vereinheitlichung im Sinne der Abkürzung „Art.“ wird angeregt.

Zu Z 7 (§ 3 samt Überschrift):

Da § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 11 ebenso wie die Paragraphenüberschrift zur Gänze unberührt bleiben soll, besteht keine Notwendigkeit, § 3 samt Überschrift insgesamt neu zu erlassen. Folgende feingliedrigere Novellierungstechnik käme in Betracht:

7. In § 3 Abs. 1 Z 5 wird nach dem Wort „Wissen“ die Wortfolge „in einem standardisierten Format“ eingefügt.

8. § 3 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. ...“

9. In § 3 Abs. 1 Z 7 wird die Wortfolge „Straßenwetters – Rechnung tragen“ durch die Wortfolge „Straßenwetters sowie der Besonderheiten der Infrastruktur – Rechnung tragen“ ersetzt.

10. § 3 Abs. 1 Z 8 bis 10 lautet:

„8. ...“

9. ...“

10. ...“

11. In § 3 Abs. 1 wird die Z 12 durch folgende Z 12 und 13 ersetzt:

„12. ...“

13. ...“

12. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) ...“

Nach LRL 149 sollte ein Abkürzungspunkt nur dann angefügt werden, wenn die Abkürzung mit einem Kleinbuchstaben endet (es sollte daher im § 3 „dh.“ und „zB“ lauten).

Im vorgeschlagenen Abs. 1 Z 8 ist das enthaltene Richtlinien-Erstzitat zu vervollständigen: „... nach Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 151 vom 07.06.2019 S. 70, für Menschen ...“.

Zu Z 8 (§ 4 samt Überschrift):

Aus normökonomischer Sicht wird angeregt, Abs. 2 sowie die Absatzbezeichnung „(1)“ entfallen zu lassen und den Einleitungsteil dafür folgendermaßen zu formulieren:

§ 4. Intelligente Verkehrssysteme werden vorrangig in den folgenden Bereichen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2010/40/EU eingeführt:

Bei Umsetzung dieser Anregung wären die Binnenverweisungen im vorgeschlagenen § 8 Abs. 3 und im vorgeschlagenen § 14 Abs. 2 Z 2 anzupassen; sie sollten anstatt zu „§ 4 Abs. 1“ nur noch zu „§ 4“ führen.

„Vorrangiger“ kann am Beginn der Z 1 bis 4 jeweils klein geschrieben werden.

Zur Novellierungstechnik in den Z 9 bis 18 des Entwurfs:

Bei großflächigen Umnummerierungen bzw. teilweisen Einfügungen in den Zwischenräumen ist novellierungstechnisch so vorzugehen, dass zuerst „Platz zu schaffen“ und dann die Einfügung der neuen Gliederungseinheit an der „frei gewordenen“ Stelle anzuordnen ist (vgl. in diesem Sinne zB die Novellierungsanordnung Z 75 der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025).

In diesem Sinne sollten an die Stelle der vorgesehenen Novellierungsanordnungen Z 9 bis 18 folgende Novellierungsanordnungen treten:

14. Die §§ 14 bis 16 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 22.“ bis „§ 24.“; die §§ 8 bis 13 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 15.“ bis „§ 20.“; die §§ 5 bis 7 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 7.“ bis „§ 9.“.

15. Nach § 4 werden folgende §§ 5 und 6 samt Überschriften eingefügt:

16. Die §§ 7 bis 9 (neu) samt Überschriften werden durch folgende §§ 7 bis 14 samt Überschriften ersetzt:

17. § 15 (neu) samt Überschrift lautet:

18. § 17 (neu) samt Überschrift lautet:

19. Die §§ 18 bis 20 (neu) samt Überschriften lauten:

20. Nach der Überschrift des 4. Abschnitts wird folgender § 21 samt Überschrift eingefügt:

21. In § 23 (neu) erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

22. § 24 (neu) samt Überschrift lautet:

(Der Präzisierung „im zweiten Abschnitt“ bedarf es in der Novellierungsanordnung Z 10 [hier vorgeschlagene Z 16] nicht, weil sich an der systematischen Stellung der vorgesehenen, wenn auch nunmehr zahlreicheren, Paragraphen innerhalb des besagten Abschnitts nichts ändert. Ein Zusammenziehen der hier vorgeschlagenen Novellierungsanordnungen Z 18 und 19 zu einer Anordnung [„Die §§ 17 bis 20 {neu} ...“] verbietet sich, weil zwischen § 17 [neu] und § 18 [neu] die Überschrift des 3. Abschnittes firmiert).

Zu Z 9 (§§ 5 und 6 samt Überschrift):

Novellierungstechnik:

Siehe den obigen Vorschlag.

§ 5:

Aus sprachlicher Sicht wird angeregt, im Einleitungsteil das Wort „vorrangig“, das schon den „vorrangigen Bereichen“ vorbehalten ist, durch ein Synonym wie „schwerpunktmäßig“ oder „primär“ zu ersetzen.

§ 6:

Zwecks besserer Übersicht könnte Abs. 2 folgendermaßen untergliedert werden:

(2) Die Republik Österreich arbeitet mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – beispielsweise im Rahmen unionsfinanzierter Koordinierungsprojekte sowie bei Bedarf mit den einschlägigen Akteuren – auch in Bezug auf operative Aspekte der Umsetzung der von der Kommission angenommenen Spezifikationen zusammen, wie zum Beispiel

1. Normen und unionsweit harmonisierte Profile,
2. gemeinsame Definitionen,
3. gemeinsame Metadaten,
4. gemeinsame Qualitätsanforderungen und Aspekte im Zusammenhang mit der Interoperabilität der Architekturen der NAP,
5. gemeinsame Bedingungen für den Datenaustausch,
6. den sicheren Zugang,
7. gemeinsame Schulungsaktivitäten oder
8. Öffentlichkeitsarbeit.

In Bezug auf die in den Spezifikationen festgelegten, für Datenanbieter, Datennutzer und IVS-Diensteanbieter geltenden Anforderungen arbeitet die Republik Österreich mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch bei den Verfahren zur Bewertung der Einhaltung dieser Anforderungen, bei der Entwicklung von Mechanismen zur Durchsetzung von deren Einhaltung und bei Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zusammen.

Zu Z 10 (§§ 7 bis 14 samt Überschriften):

Novellierungstechnik:

Siehe den obigen Vorschlag (dessen unbeschadet sollte es in der Novellierungsanordnung auch in Bezug auf die neuen Paragraphen jedenfalls „samt Überschriften“ heißen).

§ 7:

Zum in Abs. 1 enthaltenen Ausdruck „Artikel 6“ vgl. die Anregung zu § 2 Z 17 (Z 6 des Entwurfs).

§ 8:

Im Hinblick auf die Angabe von Internet-Domains sollte nicht von der Formatvorlage abgewichen werden; „www.evis.gv.at“ ist in Abs. 2 daher nicht zu unterstreichen (vgl. aus dem bundesgesetzlichen Recht zB § 22e Abs. 2 AWG 2002, § 59 Abs. 1 BVergG 2018, § 4 Abs. 3 DZG, § 5 Abs. 1 und 3 IFG oder § 14a Abs. 2 VfGG).

In Abs. 3 könnte es anstatt „Sicherstellungspflichten“ besser „Bereitstellungspflichten“ heißen.

§ 12:

Die Unterstreichung in der Angabe der Internet-Domain ist in Abs. 1 zu entfernen, außerdem kann die Präzisierung hinsichtlich des Übertragungsprotokolls („https://“) entfallen.

§ 13:

In Abs. 1 Z 1 sollte es in Anbetracht der Eigenschaft der Bundesministerien als bloße Hilfs- und Geschäftsbesorgungsapparate besser „der Bundesminister für Inneres“ heißen (vgl. LRL 36).

§ 14:

Der Beistrich am Ende des Abs. 2 Z 2 lit. b wäre durch die Konjunktion „und“ zu ersetzen (Grundsatz der Monosyndetie bei Aufzählungen mit einer ansonsten beistrichsmäßigen Trennung der einzelnen Glieder).

Zu Z 11 (§ 15 samt Überschrift):

Siehe zur Novellierungstechnik den obigen Vorschlag.

Mit der Verpflichtung, die DSGVO und das DSG einzuhalten, wird in Abs. 1 Selbstverständliches normiert (auch vor dem Hintergrund der unmittelbaren Drittwirkung des in § 1 DSG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts). Es sollte geprüft werden, ob Abs. 1 ohne Bedeutungsverlust entfallen kann. Wenn ja, hätten Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ zu entfallen. Auf die genannten Rechtsvorschriften des Datenschutzrechts könnte aber im Sinne einer salvatorischen Klausel Rücksicht genommen werden und es beispielsweise lauten:

§ 15. IVS-Diensteanbieter und Datenlieferanten haben – unbeschadet der Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, und dem Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, – insbesondere sicherzustellen, dass

1. die Bestimmungen über die Zustimmung zur Verwendung personenbezogener Daten eingehalten werden;
2. jeder Datenmissbrauch vermieden wird;
3. personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, soweit dies die Voraussetzung dafür ist, dass IVS-Anwendungen, IVS-Dienste und IVS-Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Straßenverkehrssicherheit und eines erweiterten Verkehrs-, Mobilitäts- oder Störungsmanagements funktionieren;
4. anonymisierte Daten verwendet werden, sofern eine Anonymisierung technisch möglich ist und die Zwecke der Datenverarbeitung mit anonymisierten Daten erreicht werden können;
5. pseudonymisierte Daten verwendet werden, soweit eine Anonymisierung technisch nicht machbar ist oder die Zwecke der Datenverarbeitung mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden können, sofern die Pseudonymisierung technisch machbar ist und die Zwecke der Datenverarbeitung mit der Nutzung pseudonymisierter Daten erreicht werden können.

Zu Z 13 (§ 17 samt Überschrift):

Siehe zur Novellierungstechnik den obigen Vorschlag.

Der Ausdruck „§ 7,“ sollte im Sinne von „§ 7 Abs. 1 und 2,“ präzisiert werden, weil der vorgeschlagene § 7 Abs. 3 eine bloße Verordnungsermächtigung ist, die das strafbewehrte gebotene Verhalten nicht unmittelbar begründet, zumal Verletzungen der aufgrund des § 7 Abs. 3 erlassenen Verordnungen ohnehin eigens unter Strafsanktion gestellt werden.

Zu Z 14 (§§ 18 bis 20 samt Überschriften):

Novellierungstechnik:

Siehe den obigen Vorschlag (dessen unbeschadet sollte es in der Novellierungsanordnung auch in Bezug auf die neuen Paragraphen jedenfalls „samt Überschriften“ heißen).

Überschrift des § 20:

Entsprechend dem Text des § 20 Abs. 1 sollte die Überschrift besser ausgeschrieben lauten (bei Umsetzung dieser Anregung besteht auch Anpassungsbedarf im Inhaltsverzeichnis):

Beirat für intelligente Verkehrssysteme

Es wird nicht übersehen, dass es schon in der geltenden Fassung „IVS-Beirat“ heißt.

Zu Z 15 (§ 21 samt Überschriften):

In Ermangelung nachfolgender Absätze hat die Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfallen.

Bei der Angabe der Fundstelle des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997 kann die Präzisierung „Art. I“ entfallen, auch wenn sie bei Zitierungen dieser Rechtsvorschrift gebräuchlich ist (vgl. § 6 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen sowie § 34b BStG 1971).

Zu Z 17 (§ 23):

In Inkrafttretensbestimmungen ist jeweils auch auf neu erlassene Überschriften Bezug zu nehmen („samt Überschrift[en]“).

Es ist das Inkrafttreten „mit“ einem bestimmten Zeitpunkt (anstatt „am“) anzuordnen.

Ferner wird angeregt, einheitlich „BGBl. I Nr. xxx/202x“ als Platzhalter zu verwenden.

Zu Z 18 (§ 24 samt Überschrift):

Mit Blick auf den vorgeschlagenen § 13 Abs. 1 Z 1 sollte der Bundesminister für Inneres in der Vollziehungsklausel abgebildet werden:

§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 13 Abs. 1 Z 1 der Bundesminister für Inneres,
 2. im Übrigen der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
- betraut.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Auf ein Schreibversehen in der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird aufmerksam gemacht („existiert mit ~~er~~der EVIS“).

Da dort im letzten Absatz außerdem ohnehin von „jährlichen Kosten“ die Rede ist, kann die Abkürzung „p.a.“ wegen Redundanz entfallen.

Zur vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Es sollte einheitlich „IVS-Richtlinie“ (mit Bindestrich) lauten. Anstatt „BGBL 2013 I 38“ sollte es außerdem „BGBL. I Nr. 38/2013“ heißen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Aus den in Anspruch genommenen Kompetenzgrundlagen ist der Ausdruck „und § 2 Abs. 1 DSGVO (Datenschutz)“ zu entfernen (diese Verfassungsbestimmung wurde mit BGBL. I Nr. 14/2019 aufgehoben).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben einheitlich dem Muster „Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):“, „Zu Z 13 (§ 4 samt Überschrift)“ oder „Zu Z 19 (§§ 18 bis 20 [neu] samt Überschriften)“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Im Besonderen Teil sollte es anstatt „Ziffern“ einheitlich „Z“ heißen.

In den Erläuterungen „Zu § 2“ fehlt im Ausdruck „und 17Änderungen“ ein Leerzeichen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen, und sodann (lediglich) die vorhandenen Unterschiede hervorgehoben werden (gelungen etwa bei der Gegenüberstellung von § 9 in der geltenden und § 16 in der vorgeschlagenen Fassung). Eine Gegenüberstellung nach diesem Muster wäre zB

- bei § 1 Abs. 3 in der geltenden und § 1 Abs. 4 in der vorgeschlagenen Fassung,
- bei § 2 Z 16 in der geltenden und § 2 Z 22 in der vorgeschlagenen Fassung,
- bei § 4 (dort auf gleicher Höhe und ohne Hervorhebung des Einleitungsteils),
- bei § 8 in der geltenden und § 15 in der vorgeschlagenen Fassung (ohne dass gleich bleibender Text hervorgehoben wird) sowie
- bei § 10 in der geltenden und § 17 in der vorgeschlagenen Fassung.

vorzunehmen.

V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007, und vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates, und zwar (seit 1. August 2021) über die Internetseite <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme> – Ministerialsternnahmen: über die ELAK-Schnittstelle – zur Verfügung zu stellen.

⁴ https://oegovwiki.gv.at/at.gv.lfrz.oegovwiki/img_auth.php/6/6e/TGUe-RS_2015.pdf

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 11. November 2025

Fr den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt